

A1



**LAND
SALZBURG**

Beilage zur Anzeige

eines Rechtsgeschäftes an die Grundverkehrsbehörde

Hinweis

Eine unvollständige oder unklare Erklärung macht Ergänzungen erforderlich und verzögert Ihr Verfahren.

Grundverkehr

Jagd und Fischerei

**Erklärung bei nicht gleichgestellten ausländischen
Rechtserwerbern nach § 11 Abs 3 GVG 2001**

Vertrag (Art und Datum)
Vor- und Zuname des Rechtserwerbers
Geburtsdatum
genaue Anschrift des Hauptwohnsitzes

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erklärung über die beabsichtigte Nutzung:

Ich/wir gebe/n gemäß § 11 Abs 3 in Verbindung mit § 29 Abs 1 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2001 folgende Erklärung über die beabsichtigte Nutzung des Vertragsgegenstandes ab:

Der Vertragsgegenstand wird zur Begründung eines Hauptwohnsitzes¹⁾ genutzt werden:

- weil er zum Zweck der inländischen Berufsausübung notwendig ist oder
- für den Ruhestand im Anschluss an die inländische Berufsausübung
- durch den Rechtserwerber selbst oder
- durch nahe Angehörige²⁾
und zwar

Vor- und Zuname	
Geburtsdatum	Angehörigenverhältnis

Datum, bis zu dem die beabsichtigte Nutzung aufgenommen wird³⁾: _____

Die angegebene Nutzung ist nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den Festlegungen im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan der Gemeinde, zulässig.

Erläuterungen:

- ¹⁾ Der **Hauptwohnsitz** einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.
- ²⁾ Nahe Angehörige sind: Ehegatten, Eltern und deren Nachkommen, Großeltern und deren Nachkommen, Stief-, Wahl- und Pflegekinder und deren Nachkommen, Ehegatten dieser Personen.
- ³⁾ Die Nutzung zur Begründung eines Hauptwohnsitzes ist aufzunehmen:
 - a) innerhalb eines Jahres ab Abgabe der Erklärung, wenn das Grundstück bebaut ist, insbesondere bei einer Wohnung oder einem Wohnhaus;
 - b) innerhalb der für die Verwirklichung des Vorhabens allgemein erforderlichen Zeit, längstens aber innerhalb fünf Jahren ab Abgabe der Erklärung, wenn eine umfassende Sanierung des Gebäudes erforderlich ist oder wenn das Grundstück unbebaut ist.

Eine vom Rechtserwerber zu lang bemessene Frist kann von der Grundverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Rechtserwerbers kürzer bestimmt werden. Wenn die Nutzung von einem Rechtserwerber nicht selbst aufgenommen, sondern von diesem bei aufrechtem Bestand seines Rechtes weitergegeben wird, gilt die ursprüngliche Frist auch für die weiteren Rechtserwerber.

Kenntnis von Rechtsvorschriften:

Ich bin/Wir sind in Kenntnis insbesondere folgender Rechtsvorschriften:

Strafbestimmungen § 35 GVG 2001

- (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. dem behördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs 3 zuwiderhandelt;
 2. als Rechtserwerber oder als berufsmäßiger Parteienvertreter des Rechtserwerbers nicht in der Frist gemäß § 29 Abs 1 die erforderliche grundverkehrsbehördliche Zustimmung beantragt oder die erforderliche Anzeige vornimmt;
 3. als Vertragsverfasser den Vertrag der Grundverkehrsbehörde entgegen § 29 Abs 10 nicht mitteilt;
 4. trotz Versagung der Zustimmung zum Rechtserwerb oder Verweigerung der Bescheinigung gemäß § 11 Abs 3 letzter Satz den Gegenstand des Rechtsgeschäftes auf Grund eines Rechtes nutzt oder nutzen lässt, dessen rechtsgeschäftliche Einräumung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung bzw Anzeige bedarf;
 5. zum Zweck der Umgehung des Gesetzes gegenüber den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unwahre oder unvollständige Angaben, insbesondere in nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen, macht.
- (2) Die Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 ist mit Geldstrafe bis zu € 10.000,- zu ahnden.

Ort und Datum der Unterfertigung

Unterschrift aller Rechtserwerber oder des ausgewiesenen Vertreters